

Schola Cantorum Weimar

Beitragsordnung

§ 1

Der Verein "Schola Cantorum Weimar e.V." erhebt gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen und Zwecken Beiträge.

Soweit aktive Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind deren Erziehungsberechtigte für die regelmäßigen Beitragszahlungen verantwortlich.

Die Verwaltung der Beitragszahlungen obliegt dem Schatzmeister.

§ 2

Aktive Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag:

	Beitrag für ein Kind	Beitrag für das zweite Kind einer Familie	Familienbeitrag für Familien, aus denen drei und mehr Kinder Mitglieder im Verein sind
Regelbeitrag	20 €	15 €	40 €
Förderbeitrag	30 €	20 €	60 €
Verminderter Beitrag	12 €	8 €	25 €

Der Familienbeitrag gilt unabhängig von der Anzahl der Kinder, die aus einer Familie Mitglied im Verein sind.

Die Wahl der Kategorie ist dem Mitglied entsprechend seiner finanziellen Möglichkeiten freigestellt.

Die Zahlung höherer Beiträge ist möglich.

Die Beitragszahlung hat unbar und in der Regel per Bankeinzugsermächtigung in Monats-, Viertel- oder Halbjahresraten zu erfolgen. Über Ausnahmen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Zur finanziellen Absicherung besonderer Projekte (Chorlager, Reisen usw.) können Sonderzahlungen erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der Chordirigentin festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung soll möglichst langfristig in diesbezügliche Planungen einbezogen und entsprechend informiert werden.

§ 3

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe beträgt 50,00 Euro. Für ermäßigungsberechtigte Personen (Schüler, Studenten, Senioren, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger) gilt bei Vorlage eines Nachweises eine Mindesthöhe von 25,00 Euro. Die Zahlung des Jahresbeitrages fördernder Mitglieder hat per Überweisung oder Bankeinzugsermächtigung jeweils bis spätestens 30. Oktober eines Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 4

In besonderer und hinreichend begründeter finanzieller Notlage können Mitglieder eine Ermäßigung oder eine Freistellung von der Beitragspflicht beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand im Einvernehmen mit der Chordirigentin.

§ 5

Werden Beiträge wiederholt nicht oder nicht fristgemäß gezahlt, kann der Vorstand des Vereins dies gemäß § 3 der Satzung als Verstoß gegen die Vereinsinteressen werten und den Ausschluss aus dem Verein veranlassen.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Diese Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. August 2011 beschlossen.

Weimar, den 31.08.2011

Prof. Hans-Christian Steinhöfel
(Vorsitzender des Vorstands)

Bernd Lindig
(Schatzmeister)

Signe Pribbernow
(Schriftführerin)